



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



.swiss/SDRP

"Sunrise"-Streitbeilegungsrichtlinien für ".swiss"

Ausgabe 1: 01.08.2015

Inkrafttreten: 01.09.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	3
2	Geltungsbereich.....	3
2.1	Unrechtmässige Zuteilung während der "Sunrise"-Phase.....	3
2.2	Unrechtmässige Verweigerung der Zuteilung während der "Sunrise"-Phase	3
2.3	SDRP-Gültigkeitsfristen	4
3	Rechtsmittel	4
3.1	Unrechtmässige Zuteilung während der "Sunrise"-Phase.....	4
3.2	Unrechtmässige Verweigerung der Zuteilung während der "Sunrise"-Phase	4
4	Verfahren	5

1 Gegenstand

Die vorliegenden "Sunrise"-Streitbelegungsrichtlinien für ".swiss" ("**SDRP**"), herausgegeben von der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend "Registerbetreiberin"), sind in die ".swiss"-Registrierungsrichtlinien für die Lancierungsperiode durch Verweis einbezogen. Gegen einen Zuteilungs- oder Verweigerungsentscheid bezüglich eines ".swiss"-Domain-Namens, der während der "Sunrise"-Phase für ".swiss" (nachfolgend "**Sunrise-Phase**") erlassen wurde, kann Beschwerde eingereicht werden.

Die vorliegenden SDRP beschreiben das Verfahren und die Vorschriften zur Beilegung von Beschwerden, die eingelegt wurden, weil die Zuteilung oder Verweigerung eines Domain-Namens während der «Sunrise»-Phase der TLD ".swiss" angeblich unter Verletzung der "**Sunrise**"-**Registrierungsvoraussetzungen** der Registerbetreiberin erfolgt sei.

Die vorliegenden SDRP gelten nicht für Namen unter der TLD ".swiss", die für die Registerbetreiberin reserviert sind oder die Domain-Namen, die innerhalb einer anderen privilegierten Zuteilungsperiode (im Rahmen der Lancierungsphase für öffentliche Behörden und des beschränkten Registrierungszeitraums für weitere vorbestehende Rechte) registriert wurden.

2 Geltungsbereich

".swiss"-Domain-Namen, deren Zuteilung oder Verweigerung während der "Sunrise"-Phase erfolgte, unterliegen den vorliegenden SDRP nach Eingang einer Beschwerde, der zufolge die Zuteilung oder Zuteilungsverweigerung unrechtmässig sei.

2.1 Unrechtmässige Zuteilung während der "Sunrise"-Phase

Beschwerden, die im Sinne dieses Absatzes eingelegt werden, müssen in angemessenem Masse belegen, dass der strittige, unter der TLD ".swiss" zugeteilte ".swiss"-Domain-Name die "Sunrise"-Registrierungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Namentlich muss mindestens einer der folgenden Mängel nachgewiesen werden:

- a. Zum Zeitpunkt der Zuteilung des angefochtenen Domain-Namens war die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht im Besitz eines gültigen schweizerischen Schutzrechts;
- b. Der Domain-Name stimmt nicht mit dem Markeneintrag überein, auf den die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihr oder sein "Sunrise"-Registrierungsgesuch stützte;
- c. Zum Zeitpunkt der Zuteilung des angefochtenen Domain-Namens war die SMD-Datei, auf der die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ihr oder sein "Sunrise"-Registrierungsgesuch stützte, ungültig (z. B. abgelaufen).

2.2 Unrechtmässige Verweigerung der Zuteilung während der "Sunrise"-Phase

- a. Beschwerden, die im Sinne dieses Absatzes eingelegt werden, müssen in angemessenem Masse belegen, dass das Registrierungsgesuch des ".swiss"-Domain-Namens, das von der Registerbetreiberin abgewiesen wurde, die "Sunrise"-Registrierungsvoraussetzungen erfüllte.
- b. Darüber hinaus muss die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer die Registerbetreiberin innert zehn (10) Kalendertagen nach dem Entscheid über die Zuteilungsverweigerung des Domain-Namens über ihr Vorhaben, eine Beschwerde gemäss den vorliegenden SDRP einzureichen, in Kenntnis setzen, um die Rechtsmittel gemäss Absatz 3.2 Buchstaben a, b und c einlegen zu können; diese Benachrichtigung hat schriftlich zu erfolgen.

2.3 SDRP-Gültigkeitsfristen

Jede Beschwerde im Sinne der vorliegenden SDRP muss innert fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Ende der 64-tägigen "Sunrise"-Phase für ".swiss" eingelegt werden.

3 Rechtsmittel

Die im Rahmen einer Beschwerde gemäss den vorliegenden SDRP der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer verfügbaren Rechtsmittel beschränken sich auf:

3.1 Unrechtmässige Zuteilung während der "Sunrise"-Phase

Wird eine Beschwerde gemäss Absatz 2.1 der vorliegenden SDRP eingereicht, so werden allfällig laufende Verfahren zur Lösung von Zuteilungskonflikten solange ausgesetzt, bis der Streit beigelegt ist. Wird befunden, dass ein Domain-Name innerhalb der "Sunrise"-Phase unrechtmässig zugeteilt wurde, sind folgende Rechtsmittel anwendbar:

- a. Falls die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ein gültiges Registrierungsgesuch für den strittigen Domain-Namen (entweder während der 64-tägigen "Sunrise"-Phase oder während der darauf folgenden zwanzigtägigen Publikationsfrist) eingereicht hatte, das die "Sunrise"-Voraussetzungen erfüllte, wird der strittige Domain-Name zugunsten der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers registriert, sofern diese oder dieser als Einzige oder Einziger ein gültiges "Sunrise"-Registrierungsgesuch vorlegt. Bei mehreren gültigen "Sunrise"-Registrierungsgesuchen für den betreffenden Domain-Namen wird das Verfahren zur Lösung von Zuteilungskonflikten für alle übrigen gültigen "Sunrise"-Registrierungsgesuche fortgesetzt, einschliesslich für jenes der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers.
- b. Falls die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer den strittigen Domain-Namen innerhalb des beschränkten Registrierungszeitraums für weitere vorbestehende Rechte beantragt hatte und ihr oder sein Gesuch deshalb abgelehnt worden war, weil es in der Rangordnung dem unrechtmässig stattgegebenen Gesuch nachgeordnet worden war, wird der strittige Domain-Name gemäss den Rangordnungskriterien des ".swiss"-Lancierungsprogramms zugeteilt.
- c. Falls kein anderes gültiges Gesuch um Registrierung des strittigen Domain-Namens innerhalb der "Sunrise"-Phase oder des beschränkten Registrierungszeitraums für weitere vorbestehende Rechte vorgelegt worden war, wird die strittige Zuteilung gelöscht und der Domain-Name in den Pool der Namen zurückgeführt, die zur allgemeinen Registrierung unter der TLD ".swiss" verfügbar sind.

3.2 Unrechtmässige Verweigerung der Zuteilung während der "Sunrise"-Phase

Wird eine Beschwerde gemäss Absatz 2.2 der vorliegenden SDRP eingereicht, so werden allfällig laufende Verfahren zur Lösung von Zuteilungskonflikten solange ausgesetzt, bis der Streit beigelegt ist. Wird befunden, dass das Gesuch um Registrierung eines Domain-Namens innerhalb der "Sunrise"-Phase unrechtmässig abgelehnt wurde, sind folgende Rechtsmittel anwendbar:

- a. Falls der strittige Domain-Name noch nicht zugeteilt wurde:
 - i. wird er zugunsten der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers registriert, sofern diese oder dieser als Einzige oder Einziger ein gültiges "Sunrise"-Registrierungsgesuch vorlegt; oder
 - ii. falls mehrere gültige "Sunrise"-Registrierungsgesuche für den betreffenden Domain-Namen bestehen (einschliesslich jener Gesuche, die während der auf die "Sunrise"-Phase

folgenden zwanzigtägigen Publikationsfrist gestellt wurden), wird ein Verfahren zur Lösung von Zuteilungskonflikten für alle übrigen gültigen "Sunrise"-Registrierungsgesuche eröffnet bzw. das bereits laufende Verfahren fortgesetzt, einschliesslich für das Gesuch der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers.

- b. Falls der strittige Domain-Name bereits zugunsten eines Dritten zugeteilt wurde, der die "Sunrise"-Registrierungsvoraussetzungen erfüllt, wird ein Verfahren zur Lösung von Zuteilungskonflikten für den Domain-Namen eröffnet, **sofern die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer gemäss Absatz 2.2 Buchstabe b der vorliegenden SDRP die Registerbetreiberin rechtzeitig über ihr oder sein Beschwerdevorhaben in Kenntnis gesetzt hatte.**
- c. Falls der strittige Domain-Name bereits zugunsten eines Dritten zugeteilt wurde, der einen gegenüber der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer untergeordneten Anspruch besitzt, wird der Domain-Name zugunsten der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers registriert, **sofern die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer gemäss Absatz 2.2 Buchstabe b der vorliegenden SDRP die Registerbetreiberin rechtzeitig über ihr oder sein Beschwerdevorhaben in Kenntnis gesetzt hatte.**

4 Verfahren

Die gemäss den vorliegenden SDRP vorgelegten Beschwerden werden im Rahmen des allgemeinen Revisionsverfahrens für die Zuteilung von ".swiss"-Domain-Namen gemäss Absatz 11.1 der ".swiss"-Registrierungsrichtlinien geprüft. In diesem Fall erlässt das Bundesamt für Kommunikation ("BAKOM") auf formellen Revisionsantrag der betreffenden Partei einen formellen Entscheid (Verfügung), gegen den vor dem Bundesverwaltungsgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19680294/index.html>) weitere Rechtsmittel eingelegt werden können.